

**ANFRAGE** Bettina Balmer (FDP, Zürich), Marc Bourgeois (FDP, Zürich) und Andreas Geistlich (FDP, Schlieren)

betreffend Attraktivität des Standortes Zürich für medizinische Grundlagenforschung

Die Grundlagenforschung steht am Anfang aller medizinischen Innovation. Zum Studium von komplexen Prozessen, Funktionen verschiedener Strukturen und deren Zusammenspiel dient unter anderem der Einsatz von Tierversuchen, sofern keine Alternativen zur Verfügung stehen. Dabei ist stets auch das Tierwohl zu bedenken und hochzuhalten. Tierversuche müssen deshalb mit allergrösster Umsicht geplant und durchgeführt und in einem aufwändigen Verfahren bewilligt werden. Erfreulicherweise konnte die Anzahl Tierversuche in der Schweiz in den letzten 35 Jahren um rund 70 % reduziert werden und bewegt sich seit der Jahrtausendwende ungefähr auf demselben Niveau. Bezogen auf den Kanton Zürich fällt auf, dass sich Tierversuche hier überdurchschnittlich oft auf Grundlagenforschung sowie den Schutz von Mensch, Tier und Umwelt beziehen, während relativ wenige Gesuche im Bereich der Entdeckung, Entwicklung und Qualitätskontrolle durchgeführt werden.

Kürzlich hat das Veterinäramt ein gewichtiges Gesuch für Tierversuche an der Universität Zürich abgelehnt. Das betreffende Forschungsprogramm wird unter anderem vom Schweizerischen Nationalfonds, dem European Research Council (über einen kompetitiv vergebenen «ERC Advanced Grant») sowie Stiftungen und Legate finanziert. Nach Auskunft der betroffenen Forschenden handle es sich letztlich um die Fortsetzung einer seit rund drei Jahren laufenden Forschungsreihe, die 2015 problemlos bewilligt worden sei, bei der es seither keine Beanstandungen gegeben habe und bei der die Anzahl Versuchstiere nicht ausgeschöpft worden sei. Im Gegensatz zu damals habe die Belastung für die Versuchstiere im neuen, aktuellen Gesuch reduziert werden können.

Im Bewusstsein, dass es sich um ein laufendes Verfahren handelt, ersuchen wir den Regierungsrat um vertiefte Informationen zur grundsätzlichen Handhabung der Bewilligungsverfahren für Tiergesuche im Kanton Zürich, wobei wir uns nur auf bewilligungspflichtige Tierversuche beziehen. Wo möglich, bitten wir um tabellarische Aufstellungen pro Jahr.

1. Tierversuche dürfen in der Schweiz nur durchgeführt werden, wenn keine Alternativen zur Verfügung stehen, wobei die Forschenden aufzeigen müssen, dass der Nutzen für die Gesellschaft grösser ist als das Leiden der Tiere. Im Hinblick auf die Verfügbarkeit von Alternativen muss der Kanton Zürich gemäss kantonalem Tierschutzgesetz § 16 die Erforschung von Methoden zur Verminderung oder Vermeidung von Tierversuchen sowie die Entwicklung besonders artgerechter Tierhaltungssysteme fördern und hierzu Beiträge ausrichten. Wir bitten um eine Aufstellung der entsprechenden Massnahmen und Beiträge in den Jahren 2014 bis 2018.
2. Wie viele Gesuche wurden in den Jahren 2014 bis 2018 von der Tierversuchskommission pro Jahr negativ beurteilt, vom Veterinäramt abgelehnt, vom Regierungsrat im Rahmen von Rekursen abgelehnt bzw. vom Verwaltungsgericht im Rahmen von Beschwerden abgelehnt?
3. Wie oft hat das Veterinäramt in den Jahren 2014 bis 2018 pro Jahr anders als von der Tierschutzkommission entschieden? In welche Richtung wurde anders entschieden?
4. Bei wie vielen positiven Entscheiden des Veterinäramtes wurde in den Jahren 2014 bis 2018 durch Mitglieder der Tierversuchskommission beim Regierungsrat pro Jahr rekuriert (inkl. jeweilige Anzahl der Rekurrenten)? Bei wie vielen positiven Entscheiden des Regierungsrates wurde in diesen Jahren beim Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben?

5. Wie oft kam es in den Jahren 2014 bis 2018 pro Jahr vor, dass Tierversuche (nach Schriftenwechsel) von der Tierversuchskommission als zu wenig spezifisch beurteilt wurden? Ist es nicht die Idee insbesondere von Addendums (und teilweise von Notifications), im Nachgang erster Versuchsanordnungen veränderte und aufgrund neuer Hypothesen erst zu diesem Zeitpunkt spezifizierbare Versuchsanordnungen zu beantragen, ohne das gesamte Bewilligungsverfahren erneut zu durchlaufen?
6. Wie stellt das Veterinäramt sicher, dass die Empfehlungen der Tierversuchskommission nachvollziehbar sind und auf rein fachlichen Überlegungen basieren?
7. Haben sich in den Jahren 2014 bis 2018 Änderungen in der Begutachtungspraxis der Tierschutzkommission und/oder den Entscheidkriterien des Veterinäramtes ergeben (bspw. Einstufung Schweregrad)? Falls ja, wann und welche Veränderungen?
8. Über Gesuche betreffend bewilligungspflichtige Tierversuche muss gemäss KTSchV § 9 Abs. 1 innert drei Monaten entschieden werden, wobei diese Frist unter gewissen Umständen überschritten werden darf. Wie lange dauerte es in den Jahren 2014 bis 2018 ab Einreichung eines Gesuchs für einen Tierversuch (ohne Notifications und Addendums) bis zu dessen letztinstanzlicher Bewilligung oder Ablehnung pro Jahr im Schnitt? Wie häufig wurde die Frist von drei Monaten in den Jahren 2014 bis 2018 pro Jahr überschritten? Hält der Regierungsrat diesen Wert national und international für konkurrenzfähig?
9. Wie umfangreich waren die in den Jahren 2014 bis 2018 pro Gesuch für einen Tierversuch (ohne Notifications und Addendums) eingereichten Unterlagen pro Jahr im Schnitt? Bewegt sich dieser Wert nach Ansicht des Regierungsrates national und international in einem vergleichbaren Rahmen?
10. Wie viele Notifications bzw. Addendums pro bewilligtem Tierversuch wurden in den Jahren 2014 bis 2018 pro Jahr im Durchschnitt eingereicht? Wie lange dauerte deren jeweilige Bewilligung und wie viele Notifications bzw. Addendums wurden abschlägig beurteilt? Kann es theoretisch auch Gesuche geben, die ohne anschliessende Notifications auskommen? Bei wie vielen Gesuchen wurden in diesen Jahren im Anschluss keine Addendums eingereicht?
11. Bei wie viel Prozent der in den letzten 5 Jahren abgelehnten Tierversuchen handelt es sich um Forschungen im Rahmen von nationalen Forschungsprogrammen einerseits (SNF etc.) und internationalen Forschungsprogrammen (EU etc.) andererseits?
12. Wie hoch waren die Forschungsbudgets, welche wegen Ablehnung von Tierversuchen in den Jahren 2014 bis 2018 nicht ausgeschöpft werden konnten bzw. zurückgegeben werden mussten (alle Finanzierungsquellen, inkl. ausländische Finanzierungsquellen, private Stiftungen, Legate etc.)? Wie hoch war in diesen Jahren die Anzahl Stellen, welche wegen Ablehnung von Tierversuchen direkt verloren gegangen sind (inkl. Nicht-ausschöpfung von Kontingenten sowie Einsatz zu anderen Zwecken als ursprünglich vorgesehen)?
13. Hat der Regierungsrat Kenntnis davon, wie viele im Kanton Zürich abgelehnte Tierversuche im Anschluss in den Jahren 2014 bis 2018 an anderen Orten in gleicher oder vergleichbarer Art durchgeführt wurden?
14. Welche konkreten fachlichen Anforderungen müssen die Mitglieder der Tierversuchskommission, angelehnt an das kantonale Tierschutzgesetz § 4 Abs. 1, erfüllen?
15. Ist der Regierungsrat bzw. sind die ihm unterstellten, zuständigen Stellen der Ansicht, dass die Forschung gemäss Antrag ZH 101-18 (Prionen, Creutzfeldt-Jakob-Krankheit, BSE, Scrapie, Alzheimer, Parkinson etc.) ohne Tierversuche durchgeführt werden kann? Wenn ja, warum?

Bettina Balmer  
Marc Bourgeois  
Andreas Geistlich